

**Anlage 3** zur Beschlussvorlage Nr. 231-(VI.)/2016

Ab 01.01.2017 gültige Fassung des § 8 – Betriebsferien – der Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Haldensleben

§ 8 Betriebsferien

- (1) Zwischen den Feiertagen zum Jahreswechsel öffnet nur eine begrenzte Anzahl von jährlich wechselnden Einrichtungen.
- (2) Alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Haldensleben schließen einmal jährlich 14 Tage zusammenhängend, wobei es dabei eine Abstimmung zwischen den Einrichtungen geben muss. Es sollte möglichst ein Erzieher aus der entsendenden Einrichtung in die aufnehmende Einrichtung mitgeschickt werden. Ein Betreuungsbedarf für diesen Zeitraum in einer anderen Einrichtung ist bei der Stadt Haldensleben zu beantragen. Der Betreuungsbedarf ist nachprüfbar zu belegen. Die Information an die Eltern über die Schließung der Einrichtung erfolgt durch Aushang in der Einrichtung bis Ende September des Vorjahres, so dass die Betreuung der Kinder im Bedarfsfall in einer anderen Einrichtung möglich ist.
- (3) Aus betriebsorganisatorischen Gründen schließen die Horte der Grundschulen „Gebrüder Alstein“, „Otto Boye“ und „Erich Kästner“ zusammenhängend zwei Wochen in den Sommerferien. Die Information an die Eltern über die Schließzeit der Einrichtung erfolgt durch Aushang in der Einrichtung bis zum September des Vorjahres. Die Betreuung der Kinder ist im Bedarfsfall in einer anderen Einrichtung möglich. Ein Betreuungsbedarf für die Schließzeiten soll bis zum 01.03. des jeweiligen Jahres durch die Eltern in der jeweiligen Kindertageseinrichtung beantragt werden und ist geeignet und nachprüfbar zu belegen.
- (4) Im Interesse des Kindeswohls soll jedes Kind im Kalenderjahr einen zusammenhängenden Urlaub von mindestens zwei Wochen nehmen. Die Urlaubszeit soll von den Eltern bis zum 31.10. des Vorjahres gegenüber der Kindereinrichtung schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Einmal jährlich werden für die Fortbildung der Pädagogen und Pädagoginnen die Kindertageseinrichtungen für einen Tag geschlossen. Anspruch auf Betreuung in einer anderen Einrichtung besteht nicht. Über den Termin der Schließung sollen die Eltern mindestens drei Monate vorher informiert werden.